

VEREINBARUNG ÜBER BESUCHE¹

ZWISCHEN

Dem Centre de Jour pour Personnes Âgées de l'Hôpital Intercommunal de Steinfort, mit Sitz in Steinfort, rue de l'hôpital 1, mit der Zulassungsnr. PA/05/04/039, vertreten durch Herrn Luc GINDT, Generaldirektor.

Nachstehend als „**Leistungserbringer**“ oder „**CJPA**“ bezeichnet,

und

Frau / Herrn

Geboren am _____ in _____

Wohnhaft in _____

Vertreten durch

Frau / Herrn

Geboren am _____ in _____

In der Eigenschaft als: _____

Nachstehend als „**Senior**“ bezeichnet,

Nachstehend gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

¹ Muster bestätigt durch den Vorstand des HIS-Zusammenschlusses am 8. Februar 2024

Artikel 1 – Vertragsgegenstand

1. Besuch

- a) Der Senior kommt zum Schnuppertag am xx.yy.zzzz.
- b) Der Senior besucht das CIPA ab dem xx.yy.zzzz.
- c) Der Senior verpflichtet sich, an den Orten, Tagen und zu den Zeiten anwesend zu sein, die mit dem Leistungserbringer im beigefügten Anwesenheitsplan vereinbart wurden, der Bestandteil des vorliegenden Vertrags ist. Jede Änderung des Anwesenheitsplans muss zwischen den Parteien vereinbart werden.

2. Hilfe und Pflege

- a) Der Leistungserbringer hat das ganze Jahr über mindestens fünf Tage und vierzig Stunden pro Woche geöffnet und gewährleistet während dieser Zeit eine ständige Betreuung und Pflege, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
- b) Der Leistungserbringer garantiert gemäß dem mit dem Seniorenbetreuungsnetz vereinbarten Aufgabenteilungsplan die Pflegeleistungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsberufe gemäß Buch V des Sozialversicherungsgesetzbuchs (Code de la Sécurité Sociale) fallen.
- c) Die Hilfs- und Pflegedienste umfassen:
 - Erste-Hilfe-Maßnahmen;
 - Verabreichung von Medikamenten während des Besuchs des CIPA;
 - Verpflegungsleistungen.
- d) In Notfällen oder bei Gefahr im Verzug kann der Leistungserbringer alle Maßnahmen ergreifen, die er für notwendig erachtet, um das Wohlergehen des Seniors zu gewährleisten, gegebenenfalls auch eine Einweisung in ein Krankenhaus.
- e) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei der Aufnahme eine individuelle Akte anzulegen, die er auf der Grundlage der Informationen, die der Senior und andere Gesundheitsfachleute, darunter das Pflege- und Betreuungsnetz des Seniors als hauptsächlicher Leistungserbringer, zur Verfügung stellen, ständig auf dem neuesten Stand hält².
- f) Der Leistungserbringer sorgt dafür, dass alle seine Mitarbeiter die in den Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und Gesundheit einhalten.

² Im Sinne von Artikel 8 der Rahmenvereinbarung vom 15. Dezember 2017 zwischen der CNS und der Fédération COPAS a.s.b.l. zur Festlegung der Beziehungen zwischen der CNS und den Leistungserbringern in der Pflege.

- g) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der CIPA in Bezug auf Infrastruktur und Ausstattung alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in Bezug auf Barrierefreiheit, Sicherheit, Hygiene und Gesundheit erfüllt und dass alle erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.
- h) Das Seniorenhilfs- und Pflegenetzwerk gewährleistet als Hauptdienstleister³ die koordinierte Betreuung, die administrative Koordination gegenüber der Nationalen Gesundheitskasse (Caisse National de Santé - CNS) und der Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung (AEC) sowie die Rechnungsstellung für die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen.
- i) Die Verpflegungsleistungen werden in der beiliegenden Hausordnung beschrieben, die einen integralen Bestandteil des Vertrags bildet.
- j) Die Dienstleistungen im Zuge der Animation, des sozialen Lebens, der soziokulturellen Aktivitäten und der Gymnastik, die Ausübung religiöser Tätigkeiten und der Zugang zu Mahlzeiten, welche allesamt dem Tag Struktur geben, werden im Entwicklungsplan detailliert beschrieben, der diesem Vertrag beigelegt und integraler Bestandteil dieses Vertrages ist.
- k) Die Beteiligung und Einbeziehung des Seniors in die Entscheidungsfindung bezüglich der Faktoren, die sein Leben beeinflussen, wird in dem Entwicklungsplan, der diesem Vertrag beigelegt ist und einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ausführlich beschrieben.

3. Zusätzliche Dienstleistungen

Der Leistungserbringer bietet die zusätzlichen Dienstleistungen an, die in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt sind.

Artikel 2 – Vertragslaufzeit

- 1. Dieser befristete Vertrag beginnt ab dem xx.yy.zzzz und endet am xx.yy.zzzz.
- 2. Dieser unbefristete Vertrag beginnt ab dem xx.yy.zzzz.

Artikel 3 – Haftung

- 1. Der Leistungserbringer schließt eine Berufshaftpflichtversicherung ab.
- 2. Der Leistungserbringer haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Schmuck, Bargeld und Wertgegenständen, die sich im Besitz des Seniors befinden.

³ Im Sinne von Artikel 8 der Rahmenvereinbarung vom 15. Dezember 2017 zwischen der CNS und der Fédération COPAS a.s.b.l. zur Festlegung der Beziehungen zwischen der CNS und den Leistungserbringern in der Pflege.

Artikel 4 – Preis für die Besuche

1. Der Preis für die Besuche und die zusätzlich erbrachten Leistungen wird vom Verbundsausschuss des Interkommunalen Krankenhauses Steinfurt festgelegt und in der Preisliste veröffentlicht, die dem vorliegenden Vertrag beigefügt ist.
2. Alle Leistungen zu Lasten des Seniors werden ihm gemäß den geltenden Tarifen, die in der Preisliste veröffentlicht sind, die dem vorliegenden Vertrag beigefügt ist, in Rechnung gestellt. Der Preis eines Tages im CIPA umfasst: Gerontologische Betreuung, Hilfe und Pflege.
3. Für jede Leistung, die von der AEC abgelehnt wird, stellt das CIPA dem Senior den nicht übernommenen Teil, gemäß der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag, in Rechnung.
4. Leistungen, die vor Beginn des Anspruchs bzw. vor Einreichung des Antrags bei der AEC erbracht wurden, gehen zu Lasten des Seniors und werden gemäß der Preisliste in Rechnung gestellt, die diesem Vertrag beigefügt ist.
5. Ein Kostenvoranschlag für die Leistungen, die der Senior zu zahlen hat, ist diesem Vertrag beigefügt und bildet einen integralen Bestandteil desselben.
6. Die Gebühren für den Besuch und die erbrachten Dienstleistungen (Fußpflege, Friseur, ...) sind nach Erhalt der Rechnungen netto und ohne Abzug zahlbar.
7. Jede Änderung des Preises durch den Leistungserbringer wird dem Senior schriftlich und mit einer Frist von zwei (2) Monaten mitgeteilt.
8. Auf Antrag des Seniors, der einen Sozialtarif erhält, legt der Leistungserbringer dem Familienministerium alle Rechnungen vor, die dem Senior für Leistungen ausgestellt wurden, die nicht von der AEC übernommen werden, damit diesem finanzielle Unterstützung gewährt wird. Die Tarifordnungen für Sozialtarife werden vom Staat festgelegt und dem Senior auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter des CIPA stehen Ihnen für weitere Informationen zu diesem Thema zur Verfügung.
9. Die Zahlung der Leistungen zu Lasten des Seniors wird sichergestellt durch:

Name _____ Unterschrift⁴ _____

Artikel 5 – Zusätzliche Hilfe und Pflege

1. Der Leistungserbringer stellt dem Senioren, dessen Antrag auf Unterstützung durch die AEC abgelehnt wurde, die erbrachten Hilfs- und Pflegeleistungen gemäß den Tarifen in der Preisliste, die diesem Vertrag beigefügt ist, in Rechnung.

⁴ Kopie des Personalausweises (anhängen)

2. Dem Senior, der durch eine öffentliche oder private Pflegeversicherung versichert ist, die nicht die AEC der CNS ist, werden die geleisteten Hilfe- und Pflegeleistungen gemäß den Tarifen, beigefügten Preistabelle aufgeführt sind, in Rechnung gestellt. Wenn die öffentliche oder private Pflegeversicherung des Seniors, die nicht die AEC der CNS ist, die Kosten für die Leistungen nicht vollständig übernimmt, wird dem Senioren der zusätzliche Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 6 – Abwesenheit des Seniors

1. Eine voraussichtliche Abwesenheit des Seniors muss dem Leistungserbringer mindestens 24 Stunden im Voraus mitgeteilt werden, d. h. am Vortag bis spätestens 09:00 Uhr morgens. Telefonanrufe werden rund um die Uhr entweder vom CIPA oder von den anderen Abteilungen des HIS entgegengenommen. Die Nachrichten werden rechtzeitig an das Personal des CIPA weitergeleitet.
2. Vorhersehbare Abwesenheiten, die nicht wie in Absatz 1 beschrieben mitgeteilt werden, werden dem Senior zu einem Einheitspreis von 10,- EUR pro Tag in Rechnung gestellt, auch im Falle von nicht vorhersehbaren Erkrankungen oder Krankenhausaufenthalten.

5

Artikel 7 – Vorübergehende Aussetzung und Wiederaufnahme des Pflegevertrags

1. Die Erfüllung des Besuchsvertrags wird während eines Krankenhausaufenthalts im Sinne von Artikel 60 Absatz 2 des Sozialversicherungsgesetzbuchs ausgesetzt. Die Aussetzung wird am Tag nach der Aufnahme in das Krankenhaus wirksam. Der Vertrag wird automatisch am letzten Tag des Krankenhausaufenthalts fortgesetzt.
2. Die Erfüllung des Besuchsvertrags wird ausgesetzt, wenn der Senior aus persönlichen Gründen einen Antrag stellt. Der Vertrag tritt automatisch am ersten Tag nach dem Ende des beantragten Aussetzungszeitraums wieder in Kraft.
3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels muss der Senior im Falle einer Abwesenheit von mehr als einem Monat oder einer Abwesenheit auf unbestimmte Zeit den Leistungserbringer spätestens am Mittwoch der Woche, die der Rückkehr des Seniors vorausgeht, über seine Rückkehr informieren. In diesem Fall ist es möglich, dass die Besuchstage je nach Verfügbarkeit des CIPA geändert werden. Allfällige Änderungen werden von den Parteien und dem Pflegenetzwerk vereinbart.

Artikel 8 – Beendigung des Vertrags

1. Die Parteien können den Vertrag jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen auflösen.
2. Der Senior kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab dem Datum des Eingangs der Kündigung kündigen, die per Einschreiben an den Leistungserbringer zu senden ist.

3. Der Leistungserbringer kann den Vertrag per Einschreiben mit Rückschein unter Angabe der Gründe und des Enddatums mit einmonatiger Kündigungsfrist in den folgenden Fällen kündigen:
 - Einstellung des Dienstes;
 - Wesentliche Änderung des Zwecks;
 - Der Gesundheitszustand des Seniors hat sich dauerhaft verschlechtert, so dass der Leistungserbringer nicht mehr in der Lage ist, ihn angemessen zu betreuen oder zu pflegen. Diese extreme Maßnahme wird nur nach vorheriger Absprache mit der Familie bzw. der Kontaktperson des Seniors ergriffen;
 - Schwerwiegende Unvereinbarkeit in den Beziehungen zwischen dem Personal des Leistungserbringer und dem Senior oder seiner Umgebung.
4. Der Leistungserbringer kann den Vertrag per Einschreiben mit Rückschein fristlos kündigen, wenn:
 - Der Senior schwerwiegend gegen die vertraglichen Verpflichtungen oder wichtige Bestimmungen der Hausordnung verstößt;
 - Der Senior die Zahlung trotz einer oder mehrerer schriftlicher Mahnungen verweigert;
 - Die Mitarbeiter des Leistungserbringers Angriffen, Drohungen oder anderen Handlungen ausgesetzt sind, die ihre physische oder psychische Integrität beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. In diesem Fall meldet der Leistungserbringer den Sachverhalt parallel dazu per Einschreiben an die Staatsanwaltschaft und den Bürgermeister der Gemeinde, in der der Senior wohnt. Die AEC wird vom Leistungserbringer per einfachem Brief über die Kündigung aus wichtigem Grund informiert, ohne dass diese Gründe in dem Brief dargelegt werden.
5. Im Falle einer Kündigung des Besuchsvertrags durch den Senior oder den Leistungserbringer informiert der Leistungserbringer die CNS unverzüglich gemäß den in Anlage 4 der Rahmenvereinbarung vom 15. Dezember 2017 zwischen CNS und COPAS festgelegten Modalitäten, die dazu dienen, die Beziehungen zwischen der CNS und den Leistungserbringern von Hilfe und Pflege zu definieren.

Artikel 9 – Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

1. Jede Änderung oder Ergänzung des vorliegenden Vertrags muss Gegenstand einer ordnungsgemäß von den Parteien unterzeichneten Zusatzvereinbarung sein.
2. Sollte ein Teil dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund illegal, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird die betreffende Bestimmung oder werden die betreffenden Bestimmungen für nicht existent erklärt, ohne dass dies die Ausgewogenheit dieser Vereinbarung beeinträchtigt oder die Durchsetzung der verbleibenden Bestimmungen in Frage stellt. Alle erforderlichen Änderungen würden jedoch so schnell wie möglich vorgenommen.

Artikel 10 – Ende des Vertrags

1. Der Vertrag endet:
 - Bei Ablauf der Laufzeit, wenn der Vertrag für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wurde;
 - Nach Kündigung durch eine der Parteien gemäß Artikel 7 des vorliegenden Vertrags;
 - Nach dem Tod des Seniors.

Im Falle des Todes des Seniors endet der Vertrag von Rechts wegen am Tag nach dem Todestag des Seniors.

2. Am Ende des Vertrags legt der Leistungserbringer dem Senior oder seinem Vertreter bzw. den Erben, die gesamtschuldnerisch zur Zahlung des geschuldeten Betrags gemäß Artikel 3 verpflichtet sind, eine Abrechnung vor.

Artikel 11 – Verschiedenes

1. Der Senior bestätigt, dass er ein Exemplar der aktuellen Hausordnung und des Entwicklungsplans erhalten hat, die diesem Vertrag beigefügt sind und einen integralen Bestandteil desselben bilden, und dass er deren Bestimmungen versteht und einhält. Der Senior verpflichtet sich, alle Änderungen zu halten, die der Leistungserbringer zu einem späteren Zeitpunkt vornimmt und die ihm vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden.
2. Die von der AEC erstellte Übersicht über die Kostenübernahme und gegebenenfalls die Aufteilung der Leistungserbringung sowie alle späteren Änderungen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Artikel 12 – Kontaktperson(en)

Artikel 13 – Recht und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht. Der Vertrag wird in doppelter Ausfertigung erstellt, wobei jede Partei ein Exemplar erhält, das auf jeder Seite unterzeichnet und

paraphiert ist.

2. Die Parteien werden sich bemühen, jede Meinungsverschiedenheit, die sich aus der Auslegung oder Erfüllung dieses Vertrags ergibt, gütlich zu lösen. Alle Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichte in der Stadt Luxemburg.

Steinfort, den xx/yy/zzzz

Der Leistungserbringer

Der Senior/gesetzliche Vertreter

Anhänge:

Anhang 1: Hausordnung

Anhang 2: Preisliste

Anhang 3: Pflegerische Betreuung

Anhang 4: Bericht und medizinisches Behandlungszertifikat

Anhang 5: Anwesenheitsplan

Anhang 6: Ausstattung bei der Aufnahme

Anhang 7: Gesetz vom 23 August 2023 über die Zulassung des Leitungspersonal zu Diensten für ältere Menschen

Anhang 8: Zusammenfassung der Kostenübernahme, erstellt von der Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung

Anhang 9: Entwicklungsplan

Anhang 10: Kostenvoranschlag für die Leistungen zu Lasten des Seniors